

### **Zahlen: ja oder nein?**

Ich parkte Ende März auf einem Parkplatz in Chioggia bei Venedig. Beim Zurückkommen hatte ich einen Strafzettel in der Scheibe und bemerkte, dass ich eine Parkgebühr entrichten hätte müssen. Die Strafe bezahlte ich nicht an Ort und Stelle. Jetzt wurde mir über die Landesregierung eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 48 Euro zugeschickt. Muss ich diese Strafe bezahlen? Ich habe gelesen, dass eine ausländische Strafe erst über 70 Euro im Inland eingetrieben wird.

Mag. Manfred Palmberger  
per e-mail

### **Dazu D.A.S-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Derzeit darf die österreichische Behörde diese Strafe (sowohl aufgrund der Höhe als auch der mangelnden gesetzlichen Umsetzung überhaupt) noch nicht eintreiben, sondern nur die Aufforderung zur Einzahlung an den Verpflichteten weiterleiten.

Allerdings kann sich nach ungenutztem Ablauf der italienischen Zahlungsfrist der Betrag empfindlich erhöhen, sodass möglicherweise die 70 Euro-Grenze überschritten wird.

Noch ist allerdings auch ein Betrag von über 70 Euro nicht eintreibbar - weil in Österreich derzeit (noch) nicht die gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung geschaffen ist (bislang gibt es nur eine Regierungsvorlage über ein EU-weites Verwaltungsstraf-Vollstreckungsgesetz). In Kürze dürfte es zum Inkrafttreten des österreichischen Gesetzes kommen, wodurch ausländische Verwaltungsstrafen, die dann den Betrag von 70 Euro übersteigen und noch nicht verjährt sind, in Österreich exekutiert werden können. Aufgrund der langen italienischen Verjährungsfrist (fünf Jahre) empfiehlt es sich, auch vor Inkrafttreten des neuen österreichischen Gesetzes den Betrag von 48 Euro zu bezahlen.

### **Ein- oder zweizeilig?**

Ich möchte meinen Auto-Klassiker via Wechselkennzeichen zu meinem Alltagsfahrzeug dazumelden. Das Problem: Der Klassiker hat hinten eine zweizeilige Nummerntafel, der Alltagswagen eine einzeilige. Bekommt man in diesem Fall drei Kennzeichen mit demselben Wortlaut (ein zweizeiliges und zwei einzeilige)?

Erich Fendal  
per e-mail

### **Dazu D.A.S-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Bei der Zuweisung eines Wechselkennzeichens gilt gemäß § 48 Absatz 2 KFG, dass nur Kennzeichentafeln desselben Formats auf allen in Betracht kommenden Fahrzeugen verwendet werden dürfen. Kennzeichentafeln unterschiedlichen Formats (also zweizeilige und einzeilige) können daher rechtmäßigerweise nicht verwendet werden. Es gibt jedoch die Möglichkeit, aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3.2.2004 (GZ 179478/2-IUST4/04) die „seitlichen Ränder der Kennzeichentafel auf- oder umzubiegen“, allerdings nur soweit die Schriftzeichen nicht berührt werden. Die seitlichen Ränder der Tafeln dürfen nicht beschädigt werden, eine ausreichende Beleuchtung des Kennzeichens muss sichergestellt sein. Ein Abschneiden der Kennzeichentafeln ist aber nicht zulässig. Passt die Tafel trotzdem nicht, hat man Pech gehabt und kann das Auto nicht mit Wechselkennzeichen fahren.

## **ALLES AUTO-Wissen:**

### **Typenschein adé**

Seit 1. Juli 2007 hat der Typenschein ausgedient. Bei Neufahrzeugen bekommt man das gewohnte Heft nicht mehr. Statt dessen erhält man ein COC-Papier (certificate of conformity) oder einen Datenauszug aus der EU-weiten Genehmigungsdatenbank. Bestehende Typenscheine und Einzelgenehmigungs-Bescheide bleiben erhalten.

Die Änderungen im Überblick

**Neuwagenkauf:** Man erhält vom Händler zu Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis nur mehr den Kaufvertrag und ein COC-Papier oder einen Datenauszug. So kann das Fahrzeug angemeldet werden. Von der Zulassungsstelle erhält man zusätzlich eine neue Zulassungsbescheinigung Teil 2, worin u. a. alle Zulassungs-Vorgänge vermerkt werden. Dieses Dokument und das COC-Papier (oder der Datenauszug) gelten künftig als Eigentumsnachweis. Der gewöhnliche Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) bleibt.

**Gebrauchtwagenkauf (Erstzulassung nach 1. Juli 2007):** Man erhält vom Verkäufer ein COC-Papier oder einen Auszug aus der Genehmigungsdatenbank sowie die beiden neuen Zulassungsbescheinigungen. Das Fahrzeug muss in die Datenbank bereits eingetragen sein. Die Zulassung erfolgt dann mit diesen Dokumenten, dem Kaufvertrag und dem §57a-Prüfbericht.

**Gebrauchtwagenkauf (Erstzulassung vor 1. Juli 2007):** Der Verkäufer übergibt den Typenschein, in dem die Abmeldung vermerkt wurde, beide alten Zulassungsscheine, Prüfbericht und Kaufvertrag. Bei der Anmeldung des Gebrauchtwagens werden die alten Zulassungsscheine gegen die neuen getauscht. In den neuen Teil 2 trägt die Zulassungsstelle alle relevanten Daten ein (nicht mehr in den Typenschein). Dieser Teil 2 wird dem alten Typenschein beigeheftet. Es gibt keinen Datenauszug.

**Neufahrzeuge** mit österreichischem Typenschein, die noch nicht zugelassen wurden (z. B. Lagerfahrzeuge), müssen ab 1. Jänner 2008 (vom Hersteller oder Importeur) in die Datenbank eingetragen werden. Auch bei Eigenimporten ist der Hersteller oder Importeur verpflichtet, die Datensätze einzugeben. Das sollte sich der Käufer vom Importeur bestätigen lassen, um die Kosten einer nachträglichen Eintragung (ca. 150 bis 300 Euro) zu vermeiden. Bis 31. Dezember 2007 ist eine Zulassung noch mit dem alten Typenschein möglich, in den bei der Anmeldung der neue Teil 2 der Zulassungsbescheinigung eingheftet wird (Daten werden nicht in die Datenbank eingetragen).

Bei der **Abmeldung von Fahrzeugen ohne Typenschein** verbleiben beide Zulassungsbescheinigungen und das COC-Papier/Datenauszug beim Fahrzeugeigentümer und müssen dem nächsten Eigentümer übergeben werden. Ohne diese Dokumente kann keine weitere Zulassung vorgenommen werden. Bei der nächsten Zulassung gibt es neue Zulassungsbescheinigungen.

Der Wegfall des Typenscheins anonymisiert die **Vorbesitzer**. Zwar werden die Zulassungsvorgänge auf dem neuen Zulassungsschein Teil 2 vermerkt, nicht aber die Daten der Vorbesitzer. Diese sind in der Datenbank gespeichert, aber nicht öffentlich zugänglich. Daher sollte man vorm Kauf die Fahrzeug-Historie erkunden. Und die Geschichte des eigenen Autos für einen möglichen späteren Verkauf dokumentieren.